

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf - 300089/8 - Za

Linz, am 1. Oktober 1992

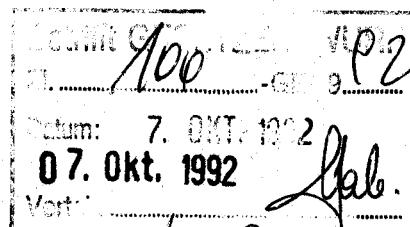
DVR.0069264

Bundesgesetz über den Verkehr mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmittel (Düngemittelgesetz 1992 - DMG 1992); Entwurf - Stellungnahme

Verfassungsdienst:
Bearbeiterin Mag. Zahradník
(0732) 2720/1179

Zu Zl. 12.305/01-I 2/92 vom 2. August 1992

An das

Bundesministerium für
Land- und ForstwirtschaftStubenring 1
1010 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der Note vom 2. August 1992 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemeines:

Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist vorgesehen, die Einhaltung der Bestimmungen allein durch Kontrollen der Aufsichtsorgane zu gewährleisten, was eine intensive Kontrolltätigkeit erfordert.

Es wäre daher zu überlegen (siehe auch Entschließung der EG-Kommission vom 21. Dezember 1989, wonach unter anderem die allgemeine Verwendung der Qualitätssicherungsnormen der Reihe EN 29000 und EN 45000 vorgeschrieben wird), ob nicht der Hersteller selbst verpflichtet werden soll, ein

zertifiziertes Qualitätssicherungssystem (Eigenüberwachung, Fremdüberwachung) zu betreiben.

II. Im Besonderen:

Zu § 1:

Für Abs. 2 2. Satz wird folgende Formulierung angeregt:
"... sowie Stroh und andere Reststoffe biogener Herkunft, denen ...". Dies erscheint erforderlich, da der laut Erläuterungen als bearbeiteter Wirtschaftsdünger qualifizierte Kompost auch aus anderen biogenen Ausgangsstoffen als den angeführten (tierische Ausscheidungen, Stallmist, Gülle, Jauche, Stroh bzw. Reststoffe aus der pflanzlichen Produktion) bestehen kann. Bei Kompost auf Basis der "Grünen Tonne" könnten diesbezüglich Auslegungsschwierigkeiten auftreten. Eine eindeutige Regelung ist daher notwendig.

Zu § 2:

In Abs. 1 sind auch die Kompostierhilfsmittel als Bodenhilfsstoffe aufgelistet. Die Erläuterungen bezeichnen diese jedoch als Pflanzenhilfsmittel, die im Gesetzestext in Abs. 3 definiert werden. Da Kompostierhilfsmittel der Aufbereitung organischer Stoffe bei der Kompostierung dienen, wären diese im Gesetzestext bei § 2 Abs. 3 anzuführen.

- 3 -

Zu § 3:

Sollte - worauf die Erläuterungen hindeuten - gewollt sein, lediglich das Einführen zum Verkauf als Inverkehrbringen zu normieren, würde dies klarer ersichtlich, wenn zwischen den Worten "Einführen" und "Vorrätigthalten ..." die Anknüpfung mit "und" erfolgte.

Zu § 5:

Sollte Klärschlamm oder Müllkompost, dem Nährstoffe zugesetzt wurden, nicht als Düngemittel im Sinne des § 5 Abs. 2 Z. 4 zu qualifizieren sein, müßte hier eine entsprechende Ausdehnung des vorgesehenen Verbotes erfolgen, um die laut Erläuterungen angestrebte Anknüpfung an Länderbestimmungen zu erreichen und Regelungslücken zu vermeiden. Das O.ö. Bodenschutzgesetz 1991, LGB1.Nr. 115, nimmt nämlich beispielsweise Klärschlamm, Müllkompost und Klärschlammkompost, dem Nährstoffe zugesetzt wurden, schon begrifflich von seinem Anwendungsbereich aus.

Wünschenswert wäre auch (zumindest in den Erläuterungen) eine Klarstellung zur Frage des Klärschlammkompostes. Dieser unterliegt, wenn ihm keine Nährstoffe zugesetzt wurden, den Bestimmungen des O.ö. Bodenschutzgesetzes 1991. Gemäß § 5 Abs. 2 Z. 4 könnte er jedoch auch als Klärschlamm enthaltendes Düngemittel (nämlich Kompost, Wirtschaftsdünger) angesehen werden und folglich dem generellen Inverkehrbringensverbot dieser Bestimmung unterliegen. Unbeschadet der Bestimmungen des O.ö. Bodenschutzgesetzes 1991 wäre dann eine Verwertung nur im Rahmen des jeweiligen Erzeugerbetriebes möglich.

Zu § 7 Abs. 1:

Die Definition des Begriffes "Schadstoffe" sollte sich nicht auf "landwirtschaftlich genutzte Böden" beschränken, sondern jedenfalls auch solche Böden, die gärtnerisch genutzt werden, umfassen.

Zu §§ 14 und 15:

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht hier generell bei Verwaltungsübertretungen die Beschlagnahme und den Verfall der betreffenden Ware vor. Eine Bestimmung entsprechend dem derzeit in Kraft befindlichen § 25 Abs. 3 DMG (alt) ist nicht mehr vorgesehen.

Damit ist aber z.B. auch bei Verstößen gegen Kennzeichnungs- oder Verpackungsvorschriften beim Feilhalten, die relativ einfach beseitigt werden könnten, jedenfalls ein (nicht un- aufwendiges) behördliches Beschlagnahme- und Verfallsverfahren durchzuführen. Gründe hiefür bzw. Überlegungen zu dieser Abkehr von der Regelung des § 25 Abs. 3 DMG (alt) können auch den Erläuterungen nicht entnommen werden.

Zu § 16:

Es wird angeregt, die Meldepflicht um folgende Angaben zu erweitern:

- Bezeichnung des Produktes;
- Gehalt an wertbestimmenden Materialien;
- Ausgangsmaterial bzw. Zusammensetzung.

Auf diese Weise bekäme der Bundesminister auch einen guten Überblick über die am Markt befindlichen Arten von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, usw.

Zu § 18:

Auf diese Bestimmung wird in den Erläuterungen nicht Bezug genommen. Insbesondere hinsichtlich des Begriffes "Partei" in Abs. 1 und des Verhältnisses dieses Absatzes zu Abs. 3 ("Beschuldigter") scheinen jedoch Erläuternde Bemerkungen nicht völlig entbehrlich.

Zu § 20:

Statt "Verwaltungsübertretung gemäß § 18" müßte es heißen "Verwaltungsübertretung gemäß § 19".

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

- 6 -

Amt der o.ö. Landesregierung**Verf - 300089/8 - Za****Linz, am 1. Oktober 1992****DVR.0069264**

a) Allen
oberösterreichischen ÖVP- und SPÖ-Abgeordneten
zum Nationalrat und zum Bundesrat

b) An das
Präsidium des Nationalrates (25-fach)
1017 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 3

c) An alle
Ämter der Landesregierungen

d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 Wien, Schenkenstraße 4

e) An das
Büro des Bundesministers für
Föderalismus und Verwaltungsreform
1014 Wien, Minoritenplatz 3

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Signature]